

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 157/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Tadeusz F. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] M. [REDACTED] / Polen,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Hr. Thumm, Portmann und Hr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Kläger, der sich nach der Befreiung im Geltungsbereich des BRG bis zu seiner Rückkehr nach Polen im Juli 1947 aufgehalten hat, von der Entschädigung nach Art. III Nr. 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes, § 238 a BRG ausgeschlossen ist, wirft verfassungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie sind nunmehr durch den

- 3 -

**Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Oktober 1974
- BvL 30/75 - zum Nachteil des Klägers geklärt und von
Bundesgerichtshof nicht mehr zu entscheiden (§ 219 Abs. 2
Nr. 1 BGG).**

Kai

Fuchs

